

Scheidungsvereinbarung

zwischen

Herrn, geb. am, von whft.

und

Frau, geb. am, von, whft.

Beide Ehegatten vereinbaren je aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung was folgt:

1. Die Ehegatten beantragen gemeinsam die Scheidung ihrer am vor dem Zivilstandsamt in ... geschlossenen Ehe gestützt auf Art. 111 (oder: 112) ZGB.
 2. (**Bei** alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils)
 - a) Die Ehegatten beantragen übereinstimmend, die elterliche Sorge für die Kinder der Mutter / dem Vater zuzuteilen.
 - b) Den Kindern ... einerseits und dem Vater / der Mutter andererseits steht das Recht zu, jedes erste und dritte Wochenende eines jeden Monats von Samstag 09.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr miteinander zu verbringen. Überdies nimmt der Vater die Kinder jedes Jahr während zwei Wochen in den Sommerschulferien und einer Woche in den Herbst- oder Winterferien zu sich in die Ferien.
 - c) Kommt der Vater / die Mutter seiner/ihrer Aufgabe gemäss lit. b vorstehend nicht nach, so erhöht sich der monatliche Unterhaltsbeitrag an die Kinder um je Fr. ... pro Monat.
 - d) Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, den Vater / die Mutter vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie Pflege und Erziehung jedes Kindes zu konsultieren sowie auf seine Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen. Ausserdem verpflichtet sie/er sich, den Vater / die Mutter von wichtigen Anlässen (Schulbesuchstag, Elternabend, etc.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihm / ihr jeweils Kopien der Schulzeugnisse der Kinder zukommen zu lassen.
- (**Oder:** bei gemeinsamer elterlicher Sorge:)
- a) Angesichts der nachfolgenden umfassenden Einigung über die Betreuungsanteile der Eltern und der nachstehenden Regelung über die Verteilung der Unterhaltskosten beantragen die Eltern dem Gericht, im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB, beiden Eltern die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam zu belassen.
 - b) Beispiel 1: Die Ehegatten einigen sich darauf, dass die Ehefrau und Mutter die Betreuung der Kinder jeweils von Morgen nach Schulbeginn bis Mittwoch Abend 18.00 Uhr und der Ehemann jeweils von Mittwoch Abend 18.00 Uhr bis Freitag Abend 18.00 Uhr übernimmt und dass darüber hinaus jeder Elternteil wöchentlich alternierend die Betreuung von Freitag Abend 18.00 Uhr bis Montag Morgen Schulbeginn übernimmt. Der Vater wird mit den Kindern mindestens drei Wochen Ferien in den Sommerschulferien verbringen. Dieses Ferienbesuchsrecht ist

mindestens zwei Monate im voraus zu vereinbaren. In den übrigen Ferien der Kinder übernimmt die Mutter die Betreuung der Kinder. Der Wohnsitz der Kinder ist bei der Mutter.

Beispiel 2: Die Kinder ... werden weiterhin bei der Mutter wohnen. Der Vater verbringt jedes 1. und 3. Wochenende von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr mit seinen Kindern. Zusätzlich nimmt er die Kinder während zwei Wochen in den Sommerschulferien sowie während 1 Woche in den Herbst- oder Winterferien zu sich. Die Ausübung des Ferienbesuchsrechts ist mindestens zwei Monate im voraus anzukündigen.

- c) Eventuell: Kommt der Vater / die Mutter seiner/ihrer Aufgabe gemäss lit. b vorstehend nicht nach, so erhöht sich der monatliche Unterhaltsbeitrag an die Kinder um je Fr. ... pro Monat.
 - d) Eventuell: Gestützt auf Art. 52f AHVV ist die ganze Erziehungsgutschrift der Ehefrau oder dem Ehegatten anzurechnen oder die Erziehungsgutschrift hälftig aufzuteilen.
3. Der Ehemann ermächtigt und beauftragt hiermit den Einzelrichter, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils von seinem BVG-Guthaben bei der Fr. auf die Vorsorgeeinrichtung der Ehefrau, Konto Nr. bei der zu überweisen.

(Oder, falls die Ehefrau keiner Vorsorgeeinrichtung angehört):

Der Ehemann ermächtigt und beauftragt hiermit den Einzelrichter, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils von seinem BVG-Guthaben bei der Fr. auf eine von der Ehefrau zu bezeichnende Vorsorgeeinrichtung oder - falls sie keiner Vorsorgeeinrichtung angehört - nach ihrer Wahl auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen.

(Oder, falls keine definitive Einigung möglich ist:)

Die vom Ehemann während der Ehe erworbenen BVG-Guthaben werden im Verhältnis von .. % zugunsten des Ehemannes und .. % zugunsten der Ehefrau aufgeteilt. Die von der Ehefrau während der Ehe erworbenen BVG-Guthaben werden im Verhältnis von .. % zugunsten des Ehemannes und .. % zugunsten der Ehefrau aufgeteilt.

4. Güterrechtlich erklären sich beide Parteien beim heutigen Besitzstande per Saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.

betr. Steuern bei Grundstücksübertragungen:

Die Parteien stellen gemeinsam den Antrag, dass anlässlich der Übertragung des Eigentums an GB Nr. die Besteuerung nach § 107 lit. b StG zufolge Zusammenhangs mit scheidungsrechtlichen Ansprüchen aufzuschieben sei. Die übernehmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Weiterveräußerung des Grundstücks bei der Gewinnbemessung auf die letzte Veräußerung abgestellt wird, welche keinen Steueraufschub bewirkt hat (§ 113 Abs. 2 StG).

5. Der Ehemann verpflichtet sich, monatlich und im voraus die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, erstmals pro rata ab

- a) an die Ehefrau: Fr. bis; Fr. bis
- b) an die Kinder: je Fr. zuzüglich gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen.

Die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern dauert bis zu deren Mündigkeit. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, dauert die Unterhaltspflicht bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Diese Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen:

Einkommen: Ehemann:
 Ehefrau:
Vermögen: Ehemann:
 Ehefrau:

Diese Unterhaltsbeiträge sind praxisgemäss zu indexieren.

(**Sofern** eine nachträgliche Erhöhung vorbehalten wird, ist zusätzlich anzugeben, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des berechtigten Ehegatten fehlt):

6. Das Gericht wird darum ersucht, der Ehefrau allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag unter entsprechender Anweisung der als Vermieter/in zu übertragen.

Hat der Ehemann dem Vermieter Mietzinse zu bezahlen, weil diese von der Ehefrau bezahlt werden, ist er berechtigt, diese mit seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau zu verrechnen.

7. (**Sofern** sich die Ehegatten nicht in allen nötigen Punkten einigen können:) Beide Ehegatten beantragen übereinstimmend im Sinne von Art. 112 ZGB, dass das Gericht jene Scheidungsfolgen, über welche sie sich nicht einig sind, beurteilt. Beide Parteien werden bezüglich ihre eigenen Anträge stellen.

8. Die Ehegatten tragen die entstehenden Gerichtskosten je zur Hälfte. Jeder Ehegatte trägt seine eigenen Anwalts- und Nebenkosten selber.

Oder:

Der Ehemann leistet der Ehefrau einen reduzierten Beitrag an ihre Anwaltskosten von Fr. ; im übrigen trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selber.

9. Für den Fall der Scheidung und der Genehmigung dieser Vereinbarung verzichten beide Ehegatten im Sinne von § 135 GO auf schriftliche Urteilsbegründung.

Ort:

.....

Datum:

.....

Unterschrift Ehemann:

.....

Unterschrift Ehefrau:

.....